



STADT GENTHIN

DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tucheim - Parchen - Gladau - Mützel - Paplitz - Schoppsdorf - Fienerode

EINGEGANGEN

07. JUNI 2013

Stadtverwaltung Genthin – Postfach 1141 – 39301 Genthin

Schweinezucht Gladau GmbH
Fiener Straße 1
OT Gladau

39307 Genthin

Fachbereich:	Bau
Auskunft erteilt:	Frau Turian
in:	39307 Genthin
Zimmer-Nr.	
Telefondurchwahl	03933/876201
Telefonzentrale:	03933/ 876-0
Telefax:	03933/ 876-140
E-Mail:	stadtverwaltung@stadt-genthin.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.05.2013

Mein Zeichen
Barz - Tur - Mai

Datum
04.06.2013

Ausbau der Fiener Straße Gladau in Bezug auf die Erweiterung der Schweinezuchtanlage
AZ: 63.6.02.23/VWG-002/07

Hier: Erschließungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben erhalten Sie ein Exemplar des unterzeichneten Erschließungsvertrages mit der dazugehörigen Anlage zu Ihrer weiteren Verwendung zurück.

Bei der Anlage handelt es sich um die vom Planungsbüro Basler & Hofmann erstellten Antragsunterlagen zum Vorhaben, Stand Mai 2013, die als Anlagekonvolut 1, 2, 3 sowie Anlage 4, Vertragsbestandteil des Erschließungsvertrages sind.

Diese Anlage besteht aus 47 Seiten. Das zweite Exemplar des Erschließungsvertrages mit der genannten Anlage verbleibt in der Stadt Genthin.

Mit freundlichen Grüßen

(Thomas Barz)

Anlage: wie erwähnt

Bankverbindungen

Sparkasse Jerichower Land

BLZ: 810 540 00

Kto.-Nr. 711 003 920

Deutsche Bank

BLZ 810 700 00

Kto.-Nr. 263 777 5

Volksbank Jerichower Land eG

BLZ: 810 632 38

Kto.-Nr. 203 050 0

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Do.:

9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag:

9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag:

9:00 – 12:00 Uhr

Für Überweisungen aus dem Ausland:

IBAN DE39810540000711003920

BIC-Code NOLADE21JEL

Erschließungsvertrag

zwischen

der Schweinezucht Gladau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Adrianus G.M.
Straathof, Fiener Straße 1, 39307 Genthin/OT Gladau,

- nachfolgend: Erschließungsträger -

und

der Stadt Genthin, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 3, 39307 Genthin,

- nachfolgend: Stadt -

Präambel

Der Erschließungsträger betreibt eine Schweinehaltungsanlage in Gladau.

Das Verwaltungsgericht entschied mit dem Urteil vom 06.09.2010, AZ 1 A 396/08 MD, dass die ausreichende Erschließung der Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB nicht gesichert sei, weil die als Erschließungsstraße vorgesehene Fiener Straße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand nicht den Anforderungen an eine ausreichende wegemäßige Erschließung genüge. Das Urteil ist durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 25. Januar 2013 (1 L 159/10.Z) rechtskräftig.

Die Erschließungsträgerin hat mit Datum vom 15. Februar 2013 einen neuen Genehmigungsantrag zur Modernisierung und Erweiterung der vorhandenen Stallanlagen sowie zur Errichtung einer Biomasseanlage und zum Betrieb der geänderten Anlage sowie von zwei Baugenehmigungen zur geänderten Ausführung der Änderung der Stallanlagen gestellt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Handwritten signature or mark.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt überträgt der Erschließungsträgerin die straßenseitige Erschließung zu der beabsichtigten Erweiterung und Änderung der Schweinehaltungsanlage nebst Biomasseanlage für den Ausbau der Fiener Straße.

Die geplante straßenbauliche Erschließung ist in den als

Anlagekonvolut 1

beigefügten Lageplänen 1 bis 4, die Bestandteile des Vertrages sind, gekennzeichnet. Die Verpflichtungen des Erschließungsträgers umfassen die Planung einschließlich der vorbereitenden Leistungen sowie die Herstellung der genannten Erschließungsanlage nach näherer Maßgabe des § 3 dieses Vertrags. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die hierfür entstehenden Kosten zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer nach näherer Maßgabe des § 2 dieses Vertrags zu tragen.

§ 2 Art der Herstellung

Der Ausbau durch den Erschließungsträger umfasst:

(1) Vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik:

Mit der Erweiterung der Schweinezuchtanlage geht eine Erhöhung der Verkehrsbelastung einher. Um dieser Rechnung zu tragen, ist eine Ertüchtigung der Fiener Straße in Asphaltbauweise vorgesehen. Als Regelbreite, die nur den Begegnungsverkehr PKW/LKW sichert, sind 5,25 m geplant. Zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs LKW/LKW erfolgt ab Einmündung der Dretzeler Straße auf einer Länge von ca. 100 m eine Verbreiterung der Fahrbahn auf eine Breite von 6,50 m. Damit ist der Begegnungsfall im Anschlussbereich der übergeordneten Straße möglich. Auf dieser sind demzufolge keine Einschränkungen hinsichtlich eines behinderten Verkehrsflusses zu erwarten. Im weiteren Verlauf der Fiener Straße ist bei einer Ausbaubreite von 5,25 m der Begegnungsfall LKW/PKW möglich. Um den LKW-Verkehr gegenläufig zu führen, ist die Anordnung von fünf Ausweichstellen jeweils in einer Länge von 30 m vorgesehen. Die Anordnung dieser erfolgt

Gen.

wechselseitig. Der Querschnitt wird infolge der Ausweichstellen auf eine Breite von 7,25 m ausgebaut. Ausnahme bildet die mittlere Ausweichstelle. Hier erfolgt eine Querschnittsverbreiterung auf 6,75 m. Beidseitig der Fahrbahn ist ein 1 m breites Bankett geplant.

Da der Investor den weiteren Verlauf der Fiener Straße (ab Station 0+937) über den geplanten Bereich hinaus zu nutzen beabsichtigt, gelten die vereinbarten Grundsätze zur straßenbaulichen Erschließung auch für diesen Abschnitt bis zum Wendebereich.

Als

Anlagenkonvolut 2

ist der Kurzerläuterungsbericht des Büros Basler und Hoffmann beigelegt, der zum Gegenstand des Vertrages gemacht wird. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Belastungsklasse BK 1,0, die BK 1,8 und die BK 3,2 zur Anwendung kommen.

- (2) Im Hinblick auf den Aufbau verpflichtet sich die Erschließungsträgerin zu folgendem:

Für die im Hocheinbau zu erneuernden Bereiche wird folgender Konstruktionsaufbau gewählt, welcher gemäß RstO 12, Tafel 5 der BK 3,2 entspricht:

4 cm	Asphaltdeckschicht
6 cm	Asphaltbinderschicht
größer gleich 8 cm	Asphalttragschicht
größer gleich 18 cm	Oberbaustärke

Das ermittelte Oberbaudefizit ist somit ausgeglichen. Mit der Asphalttragschicht erfolgt ebenfalls der Profilausgleich.

Ein grundhaft zu erneuernder Bereich ergibt sich u.a. am Bauanfang von Station 0+004,600 bis Station 0+133,000. Auf Grund der vorhandenen Höhensituation sowie der vorgesehenen Querschnittsverbreiterung im Einmündungsbereich wird ein grundhafter Ausbau festgestellt. Infolge des verbreiterten Querschnittes auf 6,50 m Fahrbahnbreite kommt die Belastungsklasse 1,8 ohne Einschränkungen zum Tragen.

4.12.12

Es ergibt sich gemäß RstO 12, Tafel 4, Zeile 1 folgender Konstruktionsaufbau:

- 4 cm Asphaltdeckschicht
- 6 cm Asphaltbinderschicht
- 24 cm Asphalttragschicht
- (mehrlagiger Einbau 16/8 cm)
- 34 cm Oberbaustärke

Dieser Aufbau kommt ebenfalls in ggf. erforderlichen Verbreiterungsbereichen zur Anwendung. Die Ausweichstellen werden ebenfalls in einer BK 1,8 nach vorgenanntem Aufbau ausgebaut. Da sich diese außerhalb des vorhandenen Straßenoberbaues befinden, wird als Bodenverbesserung eine 15 cm dicke hydr. gebundene Tragschicht vorgesehen.

Bei Station 0+776,673 beginnt der vorhandene Betonoberbau. Westlich der Fahrbahn befindet sich das Gelände der Schweinezuchtanlage, welches durch einen Hochbord mit einer dahinter befindlichen Zaunanlage eingefriedet ist. Die Zaunanlage ist ab Station 0+835,95 unmittelbar an den seitlichen Sicherheitsraum der Straße (0,50 m) versetzt. Um die Zaunanlage nicht verändern zu müssen, wird vorgeschlagen, die Betonplatten abubrechen und einen Konstruktionsaufbau der bituminösen vollgebundenen Bauweise in BK 3,2 zur Anwendung zu bringen.

Es ergibt sich gemäß RStO 12, Tafel 4, Zeile 1 folgender Konstruktionsaufbau:

- 4 cm Asphaltdeckschicht
- 8 cm Asphaltbinderschicht
- 24 cm Asphalttragschicht
- (mehrlagiger Einbau 16/8 cm)
- 36 cm Oberbaustärke

Damit kann bei einer fachgerechten Ausführung der Bordanlage dieser ebenfalls als Randeinfassung bestehen bleiben. Der vorhandene Bordaufritt wird infolge des geplanten Oberbaues auf 8 cm reduziert.

Ab Station 0+937 bis zum Wendebereich ist ein bituminöser vollgebundener Ausbau in 6,0 m Breite vorgesehen.

Gen.

Nachfolgender Konstruktionsaufbau, BK 1,0 kommt gemäß RStO 12, Tafel 4, Zeile 1 zur Anwendung:

4 cm Asphaltdeckschicht
 26 cm Asphalttragschicht
 _____ (mehrlagiger Einbau 16/10 cm) _____
 30 cm Oberbaustärke.

- (3) Im Hinblick auf die sonstigen Querschnittselemente verpflichtet sich die Erschließungsträgerin zu folgendem:

Bankette

Die Bankette werden in einer Breite von 1,00 m beidseitig der Fahrbahn angeordnet. Sie erhalten einen 20 cm dicken Aufbau aus Schotterrasen.

Böschungen / Mulden

Bei den vorhandenen Nebenanlagen wird im Eingriffsbereich die vorhandene Grasnarbe in einer Dicke von ca. 10 cm abgetragen und entsorgt. Die geplanten Böschungen und Geländeanpassungen erhalten eine Oberbodenandeckung von 10cm einschl. Rasenansaat. Infolge der geplanten Ausweichstellen bei Station 0 + 335,910 bis 0 + 369,910 sowie 0 + 543,674 bis 0 + 577,674 ist eine Anpassung des Entwässerungsgrabens erforderlich. Die Böschungen erhalten eine Neigung 1:1. Zur Stabilisierung werden die Böschungsflanken und die Grabensohle mit Rasengitterplatten belegt.

Feldzufahrten

Die vorhandenen Feldzufahrten werden gemäß DWA-A 904 in Standardbauweise nach RLW 3.5 an die neue Höhensituation angepasst.

Ausweichstellen

Eine Beschilderung ist durch den Erschließungsträger vorzunehmen.

ungebundene Befestigungen

Die bereits erwähnte Stellfläche sowie die von Station 0+57,77 bis 0+83,64 vorhandene ungebundene Befestigung erhalten eine Anpassung mit Mineralstoffgemisch 0/45. Es ist ebenfalls denkbar, hierfür den Betonbruch zu verwenden.

gan

Zum Straßenaufbau ist das

Anlagenkonvolut 3

mit dem Straßenquerschnitt Q 1 bis Q 4 beigelegt, das ebenfalls Vertragsbestandteil wird.

§ 3 Auftragsvergabe und Ausschreibung

Für die Ausführung der Arbeiten darf der Erschließungsträger nur fachlich geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen einsetzen.

Der Straßenbaulastträger (Stadt Genthin) ist zwingend in die Planung und Durchführung der Maßnahme einzubeziehen. Die Genehmigungsplanung mit allen erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen ist der Stadt Genthin vor Baubeginn vorzulegen. Leistungsverzeichnis und Ausführungsplanung sind der Stadt Genthin zur Freigabe zu übergeben.

In einigen Bereichen wurden Grundstücksgrenzen überplant. Das Benehmen mit den entsprechenden Grundstückseigentümern ist durch den Erschließungsträger aktenkundig herzustellen.

Die Eignung der ausführenden Firma ist zwingend vor Baubeginn nachzuweisen.

Der Bauausführung sind die VOB Teil B und die VOB Teil C in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

§ 4 Bauleitung und Schadenshaftung

Die Bauleitung für alle Erschließungsarbeiten liegt beim Erschließungsträger. Er hat der Stadt den Beginn der Erschließungsarbeiten drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und stimmt im Einvernehmen mit der Stadt die Baustellentätigkeit räumlich und zeitlich ab.

Während der Bauausführung sind die wöchentlichen Baurapporte unter Einbeziehung der Stadt Genthin durchzuführen. Die erforderlichen Nachweise gemäß ZTV – Asphalt sowie zur ordnungsgemäßen Verdichtung sind zu Abnahme zu übergeben. Die Stadt Genthin behält sich vor, Fremdüberwachung der Ausführung vorzunehmen. Der Erschließungsträger

Gent

räumt der Stadt Genthin die Möglichkeit der Durchführung von Plattendruckversuchen, Entnahme von Asphaltproben und dergleichen ein.

Der Erschließungsträger trägt die Verantwortung und die Haftung für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der von diesem Vertrag erfassten Erschließungsarbeiten ergeben. Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger intern die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.

§ 5 Sicherheitsleistung

Der Erschließungsträger darf mit den Erschließungsarbeiten erst beginnen, nachdem er der Gemeinde eine selbstschuldnerische - unter Verzicht auf die Einreden der §§ 771 ff. BGB erstellte - unbefristete Bürgschaft einer Bank oder öffentlichen Sparkasse in Höhe der von den Parteien mit 415.000 € brutto errechneten auf ihn entfallenden Kosten der Erschließung nach § 1 dieses Vertrags beigebracht hat.

Anlage 4: Kostenberechnung zum Vorhaben

§ 6 Fertigstellung

Die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten ist mit Inbetriebnahme der beantragten Anlage sicher zu stellen.

Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtung nicht entsprechend Absatz 1, ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Ausführung der Arbeiten zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Stadt die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (§ 5) ausführen lassen. Der Erschließungsträger ist zur Duldung der Arbeiten verpflichtet.

§ 7 Abnahme und Rechtsfolgen

Die Stadt nimmt die vom Erschließungsträger hergestellten Erschließungsanlagen bei deren einwandfreier Beschaffenheit gemäß Leistungsverzeichnis ab. Das Ergebnis der

Handwritten signature or mark.

Abnahmebegehungen und -prüfungen wird in einer Niederschrift festgehalten. Mit der beiderseitigen Annahme der Niederschrift ist die Übernahme vollzogen.

Mit der baulichen und verkehrsbehördlichen Abnahme geht die Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt über.

Der Erschließungsträger zahlt für die Unterhaltung der Fiener Straße jährlich 1.450 € (netto) an die Stadt Genthin.

Bankverbindung: Sparkasse Jerichower Land
Bankleitzahl: 810 54 000
Kontonummer: 711 003 920

Der Erschließungsträger übernimmt die Gewährleistung nach den Maßgaben der VOB/B und übergibt der Stadt eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der auf ihn entfallenden Erschließungskosten. Die Gewährleistung des Erschließungsträgers für die Erschließungsanlagen richtet sich nach VOB / BGB.

Die Stadt wird, wenn und soweit der Erschließungsträger den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt, die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nicht zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen für die vom Erschließungsträger erstellten Erschließungsanlagen heranziehen.

Über die durch den Vertrag übernommenen Kosten hinaus trägt der Erschließungsträger keine weiteren Kosten, die mit dieser Ertüchtigung der Fiener Straße in Verbindung stehen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts im Zweifel nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten nahe kommen.

Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Gent

die Entscheidung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg vereinbart.

Gladau, 30.05.2013

Ort, Datum

Ort, Datum


Für den Erschließungsträger

Für die Stadt

Schweinezucht Gladau GmbH
Fienerstraße 1
39307 Genthin OT Gladau
Tel.: 039342 - 93 66 0 / Fax: 039342 - 93 66 19

Genthin, den 04.06. 2013
in Verbindung mit unserem Anschreiben


Stadt Genthin
Der Bürgermeister

Für die Stadt

Gen